Eine schwere Geburt: Die neue Muster-Holzbau-Richtlinie ist da!

Die Bauministerkonferenz der ARGEBAU hat auf ihrer 145. Sitzung am 26. und 27. September in Passau die fortgeschriebene Fassung der Muster-Holzbau-Richtlinie beschlossen. Auf dieser Grundlage wird nunmehr das europäische Notifizierungsverfahren eingeleitet. Anschließend kann die Richtlinie in den Bundesländern als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt werden.
Als Besonderheit kann gelten, dass die Bauministerkonferenz im Zuge ihres Beschlusses am 26. und 27. September bereits maßgebliche Änderungen an der durch die Projektgruppe „Muster-Holzbau-Richtlinie" beschlossenen Fassung vom 4. September 2024 vorgenommen hat. Es wird berichtet, dass die Beschlussfassung in der Projektgruppe geschlossen gegen die Stimmen der Feuerwehrvertreter erfolgte. Erst nach einer Protestnote der Feuerwehren wurde durch die Bauministerkonferenz entsprechend nachjustiert. Die Fassung der Muster-Holzbau-Richtlinie vom 4. September 2024 sah lediglich für Sonderbauten die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf brandschutztechnisch abgetrennte Räume bzw. Raumgruppen vor, die nicht größer als 400 m² sind. Dies hätte bedeutet, dass unterhalb der Sonderbauschwelle auch brandschutztechnisch abgetrennte Räume und Raumgruppen mit größeren Flächen möglich gewesen wären.
Die Bauministerkonferenz hat im Zuge ihres Beschlusses (mit einer Enthaltung aus dem Land Baden-Württemberg) den Anwendungsbereich der Richtlinie vom 4. September 2024 so abgeändert, dass die Richtlinie grundsätzlich nur bei Gebäuden mit brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen anzuwenden ist, die nicht größer als 400 m² sind. Dies hat allerdings zur Folge, dass Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 nunmehr auch lediglich bei Räumen/Raumgruppen bis 400 m² zulässig sind. Dies ist eine nicht nachvollziehbare Verschärfung gegenüber der bisherigen Fassung.
Ansonsten bietet die fortgeschriebene Muster-Holzbau-Richtlinie jedoch gegenüber der aktuellen Fassung maßgebliche Vorteile. Insbesondere wurden Bauteilanschlüsse vereinfacht und die Bekleidungsstärken (teilweise in Abhängigkeit von der Größe der brandschutztechnischen Teilabschnitte) deutlich reduziert. Da Bauarten keiner weiteren Anwendbarkeitsnachweise bedürfen, sofern sie von der Muster-Holzbau-Richtline erfasst sind, kann unterstellt werden, dass sich der bürokratische Aufwand im Holzbau künftig maßgeblich reduzieren wird. Ferner ist die Richtlinie künftig auch bei Sonderbauten anwendbar, wenn deren bestimmungsgemäße Nutzung für selbstrettungsfähige Personen vorgesehen ist. Ausgenommen ist die Anwendung für Bauteile in Kellergeschossen sowie in unterirdischen Mittel- und Großgaragen.
Für Gebäude in Massivholzbauweise bleibt die Begrenzung brennbarer Bauteiloberflächen auf die Deckenunterseite oder Wandoberflächen mit einer Gesamtfläche von maximal 25 % der Bruttogrundfläche erhalten. Klargestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass sich diese Begrenzung auf alle inneren Umfassungsbauteile und nicht nur auf Bauteile mit Anforderungen an den Feuerwiderstand bezieht. Unverändert darf in diesen Fällen die Nutzungseinheit oder die brandschutztechnisch abgetrennte Raumgruppe eine Bruttogrundfläche von 200 m² nicht überschreiten.


Bildquelle: Skelleftea kommun auf Unsplash

Mit der Fortschreibung der Muster-Holzbau-Richtlinie soll das Bauen mit Holz in den Gebäudeklassen 4 und 5 deutlich vereinfacht werden.

Die Fortschreibung der Muster-Holzbau-Richtlinie wurde erforderlich, da sich die bisherige Fassung in vielen Aspekten als zu wenig praxistauglich und teils als zu konservativ herausgestellt hatte. Daher warten Fachplaner und ausführende Unternehmen bereits ungeduldig auf ihre Anwendung. Bei zahlreichen Bauvorhaben wird bereits gegenwärtig auf die fortgeschriebene Muster-Holzbau-Richtlinie zurückgegriffen. Schließlich ist sie spätestens seit ihrer Beschlussfassung auf der Bauministerkonferenz eine gleichwertige Planungsgrundlage.
Um den Zeitraum bis zu einer bauaufsichtlichen Einführung zu überbrücken, hat das Land Nordrhein-Westfalen in einem Erlass vom 23. Oktober 2024 verfügt, dass bereits ab sofort eine Bauartgenehmigung nicht mehr erforderlich ist, wenn bei Planung, Bemessung und Ausführung die Muster-Holzbau-Richtlinie 2024 sowie die diesbezüglichen Beschlüsse der Bauministerkonferenz beachtet werden. In diesen Fällen seien keine Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW 2018 zu erwarten.
Vor dem Hintergrund einer offensichtlich „schweren Geburt" der fortgeschriebenen Muster-Holzbau-Richtlinie im Zuge der Beschlussfassung im Rahmen der Projektgruppe bzw. der Bauministerkonferenz ist davon auszugehen, dass in den jeweiligen Bundesländern keine einheitliche Einführung erfolgen wird. Sicherlich werden einzelne Bundesländer im Hinblick auf den Anwendungsbereich oder den Inhalt der Richtlinie Änderungen vornehmen.

Dipl.-Ing. Matthias Dietrich
Mitglied in der VdBP ■

Kontakt
VdBP Vereinigung der Brandschutzplaner e. V.
c/o PHIplan
Anton-Böck-Straße 34
81249 München
info@vdbp.de
www.vdbp.de